



Statuten

des

Vereins

Fußballklub Gossau – Ehemalige

**Ausgabe vom 15.03.2011 &
Anpassung vom 21.03.2015**

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
II.	Zugehörigkeit	Seite 3
III.	Mitgliedschaft	Seite 3
IV.	Beitritt, Austritt, Ausschluss	Seite 3/4
V.	Organe	Seite 4
VI.	Hauptversammlung	Seite 4/5
VII.	Vorstand	Seite 5
VIII.	Rechnungsrevisor	Seite 6
IX.	Finanzen	Seite 6
X.	Auflösung des Vereins	Seite 6/7
XI.	Schlussbestimmungen	Seite 7

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Ehemaligen des Fußballclub Gossau SG (im Folgenden „Verein“ genannt) schließen sich im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 9200 Gossau SG zu einem Verein zusammen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Kameradschaft von ehemaligen Spielern, Trainern, Funktionären oder Schiedsrichtern des Fußballclub Gossau nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn. Er integriert und akzeptiert Menschen unterschiedlicher Herkunft.

Artikel 3

Die in diesen Statuten und allen weiteren Erlassen des Vereins verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

II. Zugehörigkeit

Artikel 4

Der Verein ist nicht Mitglied eines Verbandes oder einer anderen Institution.

III. Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitglied im Verein kann werden, wer in früheren Jahren in einer Mannschaft des Fußballclub Gossau gespielt hat, als Schiedsrichter, Trainer oder Funktionär tätig war.

Artikel 6

Der Verein kennt nur eine Mitgliederkategorie:

- Mitglied

Es gibt keine Aktiv-, Passiv-, Frei- und/oder Ehrenmitglieder.

IV. Beitritt, Austritt, Ausschluss

Artikel 7

Ein Neumitglied muss kein Beitrittsgesuch einreichen. Es kann von jedem Mitglied zu Händen des Vorstands vorgeschlagen werden. Neumitglieder müssen lediglich die Anforderungen gemäß Artikel 5 erfüllen und sind nach Bezahlung des Mitgliederbeitrags bis zur nächsten Hauptversammlung „provisorische“ Mitglieder.

Artikel 8

Der Vorstand kann über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder in eigener Regie bis zur nächsten Hauptversammlung beschließen. An dieser Versammlung werden die Neumitglieder erwähnt, so dass dann allfällige Einsprachen gemacht werden können. Ist dies nicht der Fall, so sind sie ab dann definitiv in den Verein aufgenommen.

Artikel 9

Austritte von Mitgliedern können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben ist bis spätestens 30. November einem Vorstandsmitglied einzureichen. Austrittserklärungen, welche nach dem 30. November eingereicht werden, können erst auf das Ende des nächsten Vereinsjahres akzeptiert werden. Beim Ableben eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Artikel 10

Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag. Bei Verpflichtungen kann der Vorstand diese teilweise oder gänzlich erlassen.

Artikel 11

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es gegen die Statuten verstoßen hat, sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt oder mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist. Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann mit einem schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Hauptversammlung, rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs mündlich anlässlich der Versammlung erfolgen. Ein Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Artikel 12

Mutationen, Änderungen und Neuerungen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (z.B. schriftlich per Brief oder mündlich an einer der monatlichen Zusammenkünfte).

V. Organe

Artikel 13

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor

Der Vorstand und der Rechnungsrevisor haben jährlich an der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

VI. Hauptversammlung

Artikel 14

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich, spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Das Versammlungsdatum muss mindestens 30 Tage im Voraus bekanntgegeben werden.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 15

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt werden. Die Versammlung hat innert 60 Tagen stattzufinden. Die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 16

Einladung, Traktandenliste und allfällige Anträge sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Artikel 17

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für alle Mitglieder erwünscht; ist aber nicht obligatorisch.

Artikel 18

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 15 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet eingereicht werden.

Artikel 19

Die Hauptversammlung wird in der Regel durch den Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob zur Versammlung statutengemäß eingeladen wurde und lässt die Stimmentzähler wählen.

Auf Begehren der Mehrheit der Mitglieder kann für einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 20

Die ordentlichen Traktanden umfassen:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Mutationen (Bestätigungswahlen der provisorischen Eintritte und Bekanntgabe der Austritte)
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung ordentlicher und eventueller außerordentlicher Mitgliederbeiträge
- Behandlung allfälliger Anträge
- Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der weiteren Vorstandsmitglieder
 - des Rechnungsrevisors und des Ersatzrevisors
- Ehrungen
- Verschiedenes / Festsetzung der Aktivitäten des laufenden Jahres

Artikel 21

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen, Rückkommensanträge und Anträge die nicht traktandiert sind bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 22

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

VII. Vorstand

Artikel 23

Der Vorstand kann sich wie folgt zusammen setzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzchef
- einem weiteren Mitglied.

Sofern es die Aktivitäten erfordern, kann der Vorstand um zusätzliche Personen erweitert werden. In den Vorstand sind alle handlungsfähigen Mitglieder wählbar.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 24

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Erledigung sämtlicher Geschäfte. Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung und überwacht die Organisation der gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Artikel 25

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt in 1. Priorität der Präsident, in 2. Priorität der Finanzchef den Stichentscheid.

Artikel 26

Für Spezialaufgaben und bei Vakanzen hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Hauptversammlung geeignete Personen zur Mitarbeit beizuziehen.

Artikel 27

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. In finanziellen Angelegenheiten hat der Finanzchef Einzelunterschrift.

VIII. Rechnungsrevisoren

Artikel 28

Die Hauptversammlung wählt einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor für die Dauer eines Vereinsjahres. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 29

Der Rechnungsrevisor prüft und begutachtet die Jahresrechnung. Er hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen, oder eine Kassarevision durchzuführen. An der Hauptversammlung erstattet er Bericht über seine Feststellungen.

Artikel 30

Die Hauptversammlung kann nebst dem Rechnungsrevisor eine qualifizierte Revisionsstelle einsetzen.

IX. Finanzen

Artikel 31

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Sammlungen / Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen usw.

Artikel 32

Die wesentlichsten Ausgaben ergeben sich aus:

- Druck- und Versandkosten von Einladungen, Protokollen und Info-Briefen,
- runden Geburtstagen (80, 85 und 90 Jahre) sowie gemeinnützigen Zuwendungen bei Todesfällen,
- Geschenken für den jährlich stattfindenden Jass-Anlass sowie
- Kostenübernahmen für diverse Aktivitäten gemäß Entscheid des Vorstands.

Artikel 33

Die Mitgliederbeiträge, die von der Hauptversammlung festgelegt werden, sind grundsätzlich zu Beginn des folgenden Vereinsjahres resp. beim Eintritt zu entrichten.

Artikel 34

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 35

Für Unfälle und Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Verein keine Verantwortung gegenüber Mitgliedern oder Drittpersonen.

X. Auflösung des Vereins

Artikel 36

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.

Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Für die Auflösung müssen sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aussprechen. Wenn 20 der anwesenden Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann er nicht aufgelöst werden. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.

Artikel 37

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt.

Artikel 38

Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuß nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Ein allfälliger Überschuss müsste in den Fußballclub Gossau überführt werden.

XI. Schlussbestimmungen**Artikel 39**

Soweit diese Statuten für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthalten, trifft der Vorstand eine dem Verein entsprechende Regelung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

Artikel 40

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 15. März 2011 genehmigt und an der 4. Hauptversammlung vom 21. März 2015 im Bereich von Artikel 23 leicht geändert. Sie treten ab sofort in Kraft.

Fußballklub Gossau – Ehemalige

Der Präsident:
Hugo Rey

Der Finanzchef:
Anton Zeller